

Ordnung der Ethikkommission

§1 Zweck der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission der NORDAKADEMIE gibt Empfehlungen im Rahmen der Antragsstellungen insb. bei drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben, an denen Menschen teilnehmen, die mit Daten von Menschen arbeiten oder anderweitig ein Ethikvotum benötigen. Studentische Forschungsprojekte sind hiervon nicht betroffen.
- (2) Die Ethikkommission gibt nur Empfehlungen aus. Für die Einhaltung ethischer Standards bleibt stets der/die ausführende Forscher:in verantwortlich.

§2 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Ethikkommission besteht aus zwei Professor:innen, einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter:in sowie der/dem Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von dem/der Präsident:in ernannt. Eine Person kann die Ernennung annehmen oder ablehnen.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende:n.
- (4) Die Mitglieder der Ethikkommission können jederzeit zurücktreten.
- (5) Alle Mitglieder der Ethikkommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Inhalte von Anträgen oder Diskussionen innerhalb der Ethikkommission werden nicht mit Dritten geteilt.

§3 Antragsstellung

- (1) Die Ethikkommission der NORDAKADEMIE entscheidet über Anträge von Mitgliedern der NORDAKADEMIE (inklusive der Studierenden und Nebenamtler:innen) sowie von Projektpartnern der NORDAKADEMIE.
- (2) Ein vollständiger Antrag besteht aus:
 - a. dem „Fragebogen Evaluation Ethik“
 - b. einer detaillierten Beschreibung der Studie
 - c. der Einwilligungserklärung
 - d. der Umfrage, dem Interviewleitfaden oder Vergleichbarem, falls vorhanden
 - e. weiteren Erläuterungen
 - f. vorherige Entscheidungen von dieser oder anderen Ethikkommissionen, falls vorhanden
- (3) Es kann nur über vollständige Anträge entschieden werden.

§4 Entscheidungsfindung

- (1) Die Ethikkommission trifft ihre Entscheidungen auf Grundlage der:
 - a. WMA Declaration of Helsinki (<https://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-helsinki-ethical-principles-for-medical-research-involving-human-subjects/>)
 - b. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (http://data.europa.eu/eli/treaty/char_2012/oj)
 - c. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG (https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/)
- (2) Entscheidungen werden mit 2/3-Mehrheit in Präsenzsitzungen gefällt. Sitzungen werden 14 Tage vorher einberufen.
- (3) Entscheidungen können im Umlaufverfahren durchgeführt werden. In dem Fall müssen Entscheidungen einstimmig sein. Die vorsitzende Person entscheidet über die Möglichkeit eines Umlaufverfahrens und führt es durch. Sollte es zu keiner Entscheidung kommen, so kann eine Entscheidung nach (2) durchgeführt werden.
- (4) Eine Person ist befangen, wenn diese direkt in das Forschungsvorhaben involviert ist.
- (5) Sollten ein Mitglied der Ethikkommission bei einer Entscheidung befangen sein, so kann für diese Entscheidung ein weiteres Mitglied derselben Statusgruppe durch den/die Vorsitzende:n ernannt werden.
- (6) Entscheidungen werden in der Regel innerhalb eines Monats getroffen. Sollte es zu Verzögerungen kommen, so ist der/die Antragssteller:in zu informieren. Vor der finalen Entscheidung können bei Bedarf weitere Gespräche zwischen Antragsteller:in und Ethikkommission erfolgen.

§5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in-Kraft-getretene Ordnung wird auf den Internetseiten der NORDAKADEMIE veröffentlicht.